

der ADVISION Steuertipp

Der Spezialist für Zahnärzte

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser! Die Betriebsprüfung – welche Bereiche werden geprüft?

Mit neuen Möglichkeiten durch die seit dem 4. Januar 2000 geltende Betriebsprüfungsordnung ausgestattet, fahren die Prüfer eine härtere Gangart als zuvor. Die Prüfung umfasst wie bisher im Wesentlichen drei Jahre. Bei dem Verdacht der Steuerhinterziehung beispielsweise darf aber auch ein Zeitraum von bis zu zehn Jahren geprüft werden.

Beachten Sie, dass Sie – als steuerlich Unerfahrener – mit der versierten Routine des taktierenden Prüfers kaum mithalten können! Oder können Sie die steuerlichen Konsequenzen von Fragen wie: „Dürfen Ihre Arbeitnehmer von der Arbeit aus umsonst telefonieren? Gibt es eine Kaffeekasse zu Gunsten der Mitarbeiter!“ absehen?

Bei einigen allgemein üblichen Sachverhalten schauen die Prüfer genau hin. Beispielsweise bei:

- dem auch privat genutzten Pkw (z.B. Fahrtenbücher)
- der Telefonrechnungen
- dem Arbeitszimmer und seine Nutzung
- dem Kassenbuch.

Bevorzugt werden geprüft:

1. Einnahmen (z.B. Kassenbücher bei Bareinnahmen – Praxisgebühr)

Ein besonderes Augenmerk hat der Betriebsprüfer hier auf das Kassenbuch, in dem die Bareinnahmen aus der Praxisgebühr und die Barausgaben für kleine Büroartikel u.a. aufgezeichnet werden. Der Prüfer achtet hier nicht nur darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben überhaupt aufgezeichnet worden sind, sondern auch ob die Aufzeichnung dem richtigen Tag zugeordnet wurde. Eine Einnahme am falschen Tag aufgezeichnet kann dazu führen, dass per Saldo am Schluss des Tages ein negativer Betrag in der Kasse sein müsste. – Das kann nicht sein!

Die Betriebsprüfer sind hier gerne versucht, eine Verschleierung von Bareinnahmen anzunehmen und erhöhen dann die Einnahmen.

2. Alle Arbeits-, Miet- und Darlehensverträge zwischen dem Zahnarzt und dem Ehegatten oder einem anderen Familienangehörigen

Es wird nicht nur geprüft, ob der Vertrag richtig ab-

geschlossen wurde. Es wird genau darauf geachtet, dass der Vertrag auch tatsächlich durchgeführt wurde, d.h. die Arbeitsleistung erbracht und der Lohn vertragsgemäß gezahlt wurde.

3. Abgrenzung der privaten Sphäre von der Betriebsphäre

Belege für die Bewirtung von Geschäftsfreunden über durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden ebenso unter die Lupe genommen wie die Belege über verteilte Geschenke.

Die Möglichkeiten – und auch die Kleinlichkeit – des Fiskus sind dabei nicht zu unterschätzen. Das macht ein Verfahren deutlich, bei dem der Posten „Fachliteratur“ geprüft wurde. Ein Zahnarzt legte seinen Steuerunterlagen eine Quittung plus Kassenbon über „Fachbücher“ im Wert von 100 DM bei. Der Finanzbeamte überprüfte die Angaben und konnte dem Arzt dabei nachweisen, dass er statt der angegebenen Fach- reine Unterhaltungsliteratur gekauft hatte. Das Bayerische Oberlandesgericht verurteilte den Mediziner zu einer Geldstrafe von 5.000 DM. Zusätzlich musste er die ersparte Einkommensteuer von in diesem Fall 22 DM entrichten. Dieses Beispiel zeigt: Betrügen lohnt nicht.

Die Steuerprüfer sind bestens ausgebildet. Doch dieses Fachwissen nützt wenig, wenn es um die computergestützte Buchhaltung geht. Dies hat die Finanzverwaltung erkannt. Seit dem Jahre 2002 besteht – gesetzlich zugelassen – für den Betriebsprüfer die Möglichkeit, auf die elektronische Buchführung zuzugreifen. Mit einem speziellen Programm mit Namen IDEA kann geprüft werden, ob das in der Buchführung enthaltene Zahlenwerk stimmen kann. Treten Abweichungen vom „Normalen“ auf, wird der Betriebsprüfer misstrauisch. Er wittert Betrug und will unter Umständen die Einnahmen erhöhen. Um dem entgegenzutreten zu können, müssen Sie Abweichungen vom Üblichen dokumentieren. Wird beispielsweise durch Eigen- oder Fremdverschulden Zahnersatz zerstört, rechtfertigt dies einen höheren Materialeinsatz im Labor. So weit dies möglich ist, vermerken Sie wann und wie der Schaden entstanden ist. Die Prüfer sind verpflichtet sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen zu prü-

fen. Dabei unterliegt manch ein Prüfer dem inneren Zwang, ein „Mehrergebnis“ erzielen zu müssen. Dies reizt natürlich, Sachverhalte zum Nachteil des Steuerpflichtigen aufzuspüren. Daher entsteht in der Praxis auch der Eindruck, es werde nur zu Lasten des Steuerzahlers geprüft.

Tipp:

Eine angenehme zwischenmenschliche Atmosphäre erleichtert beiden Seiten den Umgang miteinander und hilft, das Prüfungsgeschehen positiv zu beeinflussen. Außerdem gilt: Man sieht sich meist zweimal im Leben.

Da Sie sowieso verpflichtet sind, die entsprechenden Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen, sollten Sie die Arbeit des Prüfers nicht unnötig erschweren. Sollte der Prüfer Nachfragen haben, seien Sie bei der Beantwortung vorsichtig. Einmal Gesagtes lässt sich schwer widerrufen. Sie sollten sich gegen die Beantwortung nicht verwehren, aber eine vorherige Nachfrage bei Ihrem Steuerberater über eventuelle steuerliche Folgen sollte Ihnen gestattet sein.

Nicht nur im steuerlichen Bereich hat sich die Methodik der Betriebsprüfung verschärft. Demnächst werden neue Richtlinien zum Inhalt und zur Durchführung von Abrechnungsprüfungen für Zahnärzte in Kraft treten. Danach werden bisher übliche Abrechnungsprüfungen präzisiert. Die Plausibilitätsprüfungen nach Zeitprofilen und die Prüfungen auf der Basis von Stichproben werden ergänzend eingeführt. Basis soll hierfür eine für jede Leistungsposition des BEMA festgelegte Prüfzeit sein. Wer dann an mindestens drei Tagen im Quartal die Zeitobergrenze von 12 Stunden überschritten hat, wird voraussichtlich unter die Lupe genommen. Das Gleiche gilt, wenn im Quartalzeitprofil die Obergrenze von 780 Stunden überschritten wird.

Tipp:

Wenn keiner Vertrauen zu Ihnen hat, wie sollen Sie dann Vertrauen zum Prüfer haben. Bei einer Prüfung sollten Sie sich daher stets eine mit der Materie vertraute Person zur Seite stellen.